

Non-Profit & Gemeinnützigkeitsrecht

Neue Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht

2

2018

THEMA 1:

Neuer Steuererklärungs-
vordruck „Gem“

THEMA 2:

Steuerfreiheit für
nebenberufliche Tätigkeiten

THEMA 3:

EU-Datenschutz-
Grundverordnung



Liebe Leserin, lieber Leser

die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wirft ihre Schatten voraus. Auch gemeinnützige Organisationen sind davon betroffen. Einmal mehr zeigt sich, dass Gemeinnützige die gleichen Anforderungen zu beachten haben wie gewerbliche Unternehmen. Diesen Anforderungen muss man mit Augenmaß begegnen und die Kunst wird darin bestehen, „das Wichtigste zuerst zu tun“. Hierbei sind wir Ihnen gern behilflich.

Ferner haben gemeinnützige Organisationen einen neuen Steuererklärungsvordruck zu beachten. Was daran neu ist, lesen Sie in dem entsprechenden Beitrag.

Eine interessante Lektüre mit den jüngsten Themen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung wünscht Ihnen

Ihr Christoph Schubert

INHALT

GEMEINNÜTZIGKEIT	3
Beschränkung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug	3
Leistungen von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene	3
Übungsleiterpauschale: Ehrenamtliche Nebentätigkeit – Abgrenzung zur Haupttätigkeit	4
Neuer Steuererklärungsvordruck „Gem“ und Abgabe in elektronischer Form	4
ERTRAGSTEUER	5
Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten	5
Spendenrechtliche Beurteilung von „Crowdfunding“	6
UMSATZSTEUER	6
Steuerfreiheit eines Hausnotrufs im Altenheim	6
Umsatzsteuerfreiheit medizinischer Analysen	7
SONSTIGES	8
Alleinerbeneinsetzung einer im Testament nicht namentlich benannten Stiftung	8
Gemeinnützigkeit erst nach staatlicher Anerkennung der Stiftung?	8
Beteiligungen an Personengesellschaften	9
EU-Datenschutz-Grundverordnung – ein wichtiges Thema auch für gemeinnützige Organisationen	10

GEMEINNÜTZIGKEIT

Beschränkung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug

Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.01.2016 wird ausgeführt, dass bei steuerbefreiten Körperschaften und inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 und 7 EStG ganz oder nach § 44a Abs. 8 EStG teilweise abgesehen werden kann, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle eine NV-Bescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides überlassen wird.¹ Dies gilt entsprechend, wenn ein Bescheid nach § 60a AO vorgelegt wird, mit dem die Finanzbehörde die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gesondert feststellt (Freistellungsbescheid).

Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr mit Schreiben vom 19.12.2017 einschränkend ergänzt, dass die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG bei Vorlage eines Freistellungsbescheides nach § 60a AO in Höhe von maximal 20.000 Euro jährlich begrenzt ist.²

Die Änderungen sind auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 zufließen.

Leistungen von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 18.01.2018 zur steuerlichen Behandlung der Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerks und dessen angeschlossener Verbände geäußert.³

Jugendherbergen stellen nach § 68 Nr. 1 AO steuerbegünstigte Zweckbetriebe dar. Der Bundesfinanzhof hatte jedoch mit Urteil vom 10.08.2016 entschieden, dass Leistungen, die von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene erbracht werden, einen selbständigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach §§ 14, 64 AO begründen und damit nicht vom Zweckbetrieb erfasst sind.⁴ Als Erwachsene in diesem Sinne werden Personen ab Vollendung des 27. Lebensjahres angesehen.

Das BMF schließt sich dieser Rechtsprechung an und hat mit seinem Schreiben den Anwendungserlass zur Abgabenordnung entsprechend geändert. Angewendet werden soll die Änderung auf Veranlagungszeiträume ab 2018.

Praxis-Tipp:

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Leistungen ist davon auszugehen, dass auch andere Anbieter, die mit ihren Einrichtungen etwa zur Kapazitätsauslastung allein reisende Erwachsene aufnehmen, der gleichen steuerlichen Würdigung unterworfen werden.

Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge bei Vorlage eines Bescheides nach § 60a AO möglich

Der Höhe nach bei best. Kapitalerträgen allerdings nur begrenzt

BMF zu Leistungen der Jugendherbergen

Leistungen an allein reisende Erwachsene nicht begünstigt

Anwendung ab VZ 2018

1 BMF, Schr. v. 18.01.2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004 :017 = BeckVerw 323200

2 BMF, Schr. v. 19.12.2017 – IV C 1 – S 2405/0 :008 = DStR 2017, 2811

3 BMF, Schr. v. 18.01.2018 – IV C 4 – S 0187/09/10001 :003 = DStR 2018, 252

4 BFHE 255, 293 = DStRE 2017, 160

Übungsleiterpauschale: Ehrenamtliche Nebentätigkeit – Abgrenzung zur Haupttätigkeit

Der BFH⁵ hat die Kriterien bei der Abgrenzung zwischen einer ehrenamtlichen Nebentätigkeit und einer Haupttätigkeit definiert. In dem zu entscheidenden Fall hat der Arbeitnehmer seine Haupttätigkeit und eine Nebentätigkeit bei demselben Arbeitgeber. Die Nebentätigkeit hatte der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 26 EStG als steuerbefreit beurteilt. Dies wurde vom BFH verneint. Eine weitere Beschäftigung für denselben Arbeitgeber ist nach der Rechtsprechung des BFH als Teil einer nichtselbständigen Haupttätigkeit anzusehen, wenn zwischen beiden Tätigkeiten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang mit einem bestehenden Dienstverhältnis ist anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis – faktisch oder rechtlich – obliegenden Nebenpflicht erfüllt oder mit der zusätzlichen Tätigkeit auch der Weisung und Kontrolle des Dienstherrn unterliegt.

In der Praxis ist daher zu entscheiden, ob die Nebentätigkeit mit der Haupttätigkeit vergleichbar ist und ob nach dem Arbeitsvertrag diese Nebentätigkeit bereits im Rahmen der Haupttätigkeit geschuldet wird. In der Regel dürfte es schwierig sein, bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig ein Hauptbeschäftigungsverhältnis und eine steuerbegünstigte Nebentätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG zu erfüllen. Dies gilt dann nicht, wenn der Arbeitnehmer eine geringfügige Beschäftigung ausübt (Stichwort: Kombination von einer geringfügigen Beschäftigung und einer steuerbegünstigten Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG ist möglich). Nur wenn nachweisbar ist, dass die steuerbegünstigte Tätigkeit eine „ganz andere“ Tätigkeit als die des Hauptbeschäftigungsverhältnisses ist, ist eine steuerbegünstigte Nebentätigkeit neben einer Haupttätigkeit bei einem Arbeitgeber denkbar (z. B.: Eine Erzieherin macht nebenberuflich Fotos für eine Jubiläumsausgabe).

Ehrenamtliche Tätigkeit – keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG bei schädlichem Zusammenhang mit einer Haupttätigkeit

Neuer Steuerklärungsvordruck „Gem“ und Abgabe in elektronischer Form

Die Finanzverwaltung hat ab dem Veranlagungsjahr 2017 neue Vordrucke für die Gemeinnützigkeitserklärung herausgebracht. Gemeinnützige Einrichtungen, die in 2018 die Steuererklärungen für Jahre 2015, 2016 und 2017 abgeben müssen, müssen bereits die neuen Vordrucke benutzen. Bislang ist allerdings der neue Vordruck noch nicht über ELSTER verfügbar.

Regelmäßiger Abgabetermin für die Steuererklärung für die Veranlagungszeiträume bis 2017 ist der 31. Mai 2018. Für die Veranlagungszeiträume ab 2018 gilt eine neue Abgabefrist, und zwar der 31.07. eines Jahres. Es ändert sich im Wesentlichen Folgendes:

- Für sportliche Veranstaltungen gab es bislang einen eigenen Vordruck (Gem 1A). Dieser Vordruck wird in den Vordruck Gem 1 integriert (künftig: „Gem“). Bislang waren in dem Vordruck Angaben zu Vergütungen an Sportler vorzunehmen. Dies entfällt zukünftig in dem neuen Vordruck.
- Es sind keine Angaben mehr zu pauschalierten Gewinnermittlungen zu machen. Die Beantragung einer Pauschalierung (nach § 64 Abs. 6 AO – 15% der Einnahmen z. B. bei Sponsoringleistungen) erfolgt in einer beizufügenden Gewinnermittlung.
- Zukünftig sind Angaben zu Gewinnerzielung bei Wohlfahrtspflegeeinrichtungen zu geben. Hierbei setzt die Finanzverwaltung ihre geänderte Auffassung um (NPO-Newsletter 1/18).⁶

Neue Gem-Vordrucke ab Veranlagungsjahr 2017

Abgabetermin für Gem-Steuererklärungen ab 2018 zum 31.7. des Folgejahres

⁵ BFH, Beschl. v. 11.12.2017 – VI B 75/17.

⁶ vgl. BMF-Schreiben vom 06.12.2017

- Zukünftig sind Angaben zur Vergütung an ausländische Künstler und Sportler zu geben. Die Finanzverwaltung will hier sicherstellen, dass ordnungsgemäß ein Quellensteuerabzug nach § 50 a EStG vorgenommen wird. Der Verein als Vergütungsschuldner hat 15 % des vereinbarten Gesamtentgelts einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abgabe im Papierform ist nur noch in Ausnahmefällen möglich. Das Finanzministerium Brandenburg⁷ weist daraufhin, dass gemeinnützige Einrichtungen Steuererklärungen ebenfalls elektronisch abzugeben haben, z. B. über ELSTER. Die Abgabe von Steuererklärungen auf Papiervordrucken ist nur noch in bestimmten Härtefällen zulässig. Wann solche Härtefälle vorliegen, ist nicht geregelt. Hier müsste man beispielsweise darlegen, warum das Geschäftsführungsorgan nicht in der Lage ist, den elektronischen Datentransfer zu veranlassen.

ERTRAGSTEUER

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich im Schreiben vom 01.11.2017 umfassend zu den Steuerbefreiungen für nebenberufliche Tätigkeiten geäußert.

Das Einkommensteuergesetz sieht für nebenberufliche Tätigkeiten einen „Übungsleiter-Freibetrag“ (§ 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von 2.400 Euro und eine „Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Höhe von 720 Euro vor. Die Steuerfreibeträge finden nur bei nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG Anwendung. Während die Ehrenamtspauschale grundsätzlich bei jeder Art von Tätigkeit Anwendung finden kann, begünstigt der Übungsleiter-Freibetrag nur bestimmte Tätigkeiten (Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit; künstlerische Tätigkeit; nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen).

Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Das Bayerische Landesamt für Steuern legt anhand zahlreicher Beispiele dar, wie diese Arbeitszeitgrenze zu berechnen ist. Es wird zudem auf die Anwendung der Freibeträge bei gemischten Tätigkeiten und den Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug eingegangen. Das Schreiben enthält auch einen umfangreichen Katalog der vom Übungsleiter-Freibetrag begünstigten beziehungsweise nicht begünstigten Tätigkeiten.

Abgabe grundsätzlich in elektronischer Form

LfSt Bayern zu nebenberuflicher Tätigkeit

Freibeträge von 2.400 bzw. 720 EUR

Bestimmung der Nebenberuflichkeit

Katalog begünstigter Tätigkeiten

⁷ Finanzministerium Brandenburg, Pressemitteilung 4/2018 vom 22.01.2018.

BMF zum Crowdfunding

Für klassisches Crowdfunding ist ein Spendenabzug nicht möglich

Bei Spenden Crowdfunding ist der Spendenabzug möglich

Spendenrechtliche Beurteilung von „Crowdfunding“

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 15.12.2017 zur spendenrechtlichen Beurteilung des Crowdfunding geäußert.⁸

Crowdfunding ist eine Form der Mittelakquise unter Nutzung von internetbasierten Strukturen, die die Beteiligung einer Vielzahl von Personen („Crowd“) ermöglicht. Dabei werden die einzelnen durch einen Dritten („Projektveranstalter“) durchzuführenden Projekte oder zu entwickelnden Produkte auf einer Internetplattform („Crowdfunding-Portal“) vorgestellt und gezielt Gelder zur Erreichung eines häufig festen Finanzierungsziels eingeworben.

I. Klassisches Crowdfunding, Crowdinvesting und Crowdlending

Das Bundesministerium der Finanzen legt dar, dass für das klassische Crowdfunding, das häufig von Start-Up-Unternehmen betrieben wird, ein Spendenabzug nicht in Betracht kommt. Beim klassischen Crowdfunding erhalten die Unterstützer eine Gegenleistung, die regelmäßig in der Überlassung eines Projektergebnisses nach Beendigung der Projektphase (z. B. technisches Wirtschaftsgut) besteht. Der Spendenabzug setzt jedoch eine Zuwendung ohne Gegenleistung voraus. Dies gilt auch bei dem sog. „Crowdinvesting“, bei dem die Mitglieder der Crowd finanziell am Projekterfolg beteiligt werden und dem „Crowdlending“, bei dem die Crowd einen Zins erhält, da die Crowd auch hier eine Gegenleistung erhält.

II. Spenden Crowdfunding

Bei anlassbezogenen Spendensammlungen, die in der Regel ein festes Sammelziel haben („Spenden Crowdfunding“), kommt hingegen ein Spendenabzug in Betracht, wenn der Empfänger der Mittel eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Eine Gegenleistung erhält die Crowd in diesen Fällen nicht.

Ist das Crowdfunding-Portal eine gemeinnützige Förderkörperschaft und vereinnahmt die Mittel für eigene Rechnung, um sie in Verwirklichung ihrer eigenen satzungsmäßigen Zwecke an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterzuleiten, ist das Crowdfunding-Portal selbst berechtigt, die Zuwendungsbestätigung nach gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben auszustellen. Das gilt auch in den Fällen, in denen das Crowdfunding-Portal als gemeinnützige Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts selbst Projektveranstalter ist.

Handelt das Crowdfunding-Portal hingegen als Treuhänder für den Projektveranstalter und leitet die Mittel an diesen weiter, so kann der Projektveranstalter berechtigt sein, eine Spendenbescheinigung auszustellen.

UMSATZSTEUER

Steuerfreiheit eines Hausnotrufs im Altenheim

In einer Seniorenresidenz wurden den Bewohnern vom Betreiber ein Hausnotrufsystem für monatlich € 17,90 angeboten. Ferner berechnete der Betreiber eine Betreuungspauschale von monatlich € 75,00 unter anderem für Beratung und Unterstützung zu Fragen der altersgerechten Betreuung und Pflege, Vermittlung und Hilfeleistung von und bei Arztbesuchen,

⁸ BMF, Schr. v. 15.12.2017 - IV C 4 - S 2223/17/10001 = DStR 2018, 133

Rezeptbestellung und -besorgung, Taxibestellung sowie für Bildung und Deckung kultureller Bedürfnisse. Umsatzsteuer hatte der Betreiber sowohl auf die Hausnotrufpauschale als auch auf die Betreuungspauschale nicht erhoben. Das zuständige Finanzamt sah hierin jedoch eine Umsatzsteuerpflicht und forderte entsprechend Umsatzsteuer nach. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg folgte der Auffassung des Finanzamtes.⁹ Der BFH hat nun anders entschieden.¹⁰

Streitpunkt war in diesem Fall die Vorschrift des § 4 Nr. 16 Buchst. k des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Hiernach unterliegen Leistungen von Einrichtungen, die als Betreuer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Umsatzsteuer. Der BFH sieht diese Leistungen als umsatzsteuerfrei an, da die Bewohner der Seniorenresidenz pflegebedürftig waren und in entsprechenden Pflegestufen eingestuft waren. Dies gilt nach Auffassung des BFH auch für die Betreuungspauschale. Hierbei kommt es für die Frage zur Umsatzsteuerpflicht ebenfalls darauf an, ob diese Kosten für die Pflegekasse übernehmbar waren. Sei dies der Fall, bestehe keine Umsatzsteuerpflicht.

Umsatzsteuerfreiheit medizinischer Analysen

Ein Facharzt für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik arbeitete in bestimmten Jahren ausschließlich für ein Laborunternehmen, welches wiederum Laborleistungen an niedergelassene Ärzte, Rehakliniken, Gesundheitsämter und Krankenhäuser erbrachte. Der Facharzt nahm an, dass seine an das Laborunternehmen in Rechnung gestellten Vergütungen als Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Daher gab er keine Umsatzsteuererklärung ab. Er berief sich dabei auf die Vorschrift des § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Danach sind Heilbehandlungsleistungen der Ärzte umsatzsteuerfrei.

I. Persönliches Vertrauensverhältnis zum Patienten

Das Finanzamt behandelte die betreffenden Umsätze dagegen als steuerpflichtig und erließ gegen den Facharzt Schätzungsbescheide über Umsatzsteuer auf Basis der Nettohonorare. Die Schätzungen wurden damit begründet, dass Leistungen von klinischen Chemikern und Laborärzten nicht auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis zu den Patienten beruhen. Dies sei aber Voraussetzung für die Anwendung der genannten Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG.

II. Vorlagebeschluss an den EuGH

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Streitpunkt des fehlenden Vertrauensverhältnisses zwischen dem Arzt und der behandelten Person offen gelassen und diesbezüglich den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen.¹¹ Nach Auffassung des BFH ist das Vorliegen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient keine (zwingende) Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung einer Tätigkeit im Rahmen einer Heilbehandlung. Nun hat der EuGH zu entscheiden, welche Bedeutung das Vertrauensverhältnis bei Anwendung der entsprechenden Befreiungsvorschriften nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) hat.

(Potenzielle) Übernahme der Kosten durch die Pflegekasse ist entscheidendes Kriterium für die Umsatzsteuerbefreiung

Vertrauensverhältnis zum Arzt bei Labormedizinern?

Frage liegt dem EuGH zur Entscheidung vor

Praxis-Tipp:

In allen offenen Fällen können sich Ärztinnen und Ärzte auf den BFH-Beschluss berufen und ein Ruhen des Verfahrens, gegebenenfalls mit Aussetzung der Vollziehung, beantragen. Falls das Finanzamt eine Aussetzung der Vollziehung gewährt, braucht der Arzt bzw. die Ärztin die strittige Umsatzsteuer zunächst nicht (voraus)zahlen.

9 FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2.6.2016, 7 K 7107/13

10 BFH, Urteil vom 3.8.2017, V R 52/16

11 Vorlagebeschluss des BFH vom 11.10.2017, XI R 23/15

SONSTIGES

Alleinerbeneinsetzung einer im Testament nicht namentlich benannten Stiftung

Erbeinsetzung einer namentlich nicht benannten Stiftung ist wirksam

Das OLG München hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine Erblasserin die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen verfügt hatte, ohne den Tätigkeitsbereich der Stiftung im Testament schon näher zu erläutern oder dem Testament eine Stiftungssatzung beizufügen.¹² Die Verstorbene hinterließ Immobilien sowie Geld- und Wertpapiervermögen, das sie von ihrem vorverstorbenen Ehemann geerbt hatte. In ihrem Testament verfügte sie, dass „... die Liegenschaften ... eine wohltätige Stiftung“ werden sollten; das übrige Vermögen sollte ebenfalls dem Empfänger der Immobilien zukommen.

Mehrere Abkömmlinge aus der ersten Ehe des vorverstorbenen Ehemanns fochten das Testament an und trugen vor, dass keine wirksame Berufung einer (zu errichtenden) Stiftung erfolgt sei.

Nach Überzeugung des OLG München ist die Bestimmung der Stiftung als Rechtsnachfolgerin der Erblasserin nicht deswegen unwirksam gewesen, weil die Formulierung in den Testamentsurkunden „wohltätige Stiftung“ unbestimmt war und daher keine eindeutige Einsetzung eines Erben enthielt. Im Streitfall hatte die Erblasserin vor ihrem Ableben einen Anwalt mit der Erstellung einer Stiftungssatzung beauftragt und diese Satzung im Entwurf auch schon der zuständigen Stiftungsaufsicht vorgestellt. Im Wege der Auslegung ergebe sich, dass der Wille der Erblasserin dahin gerichtet gewesen sei, als Alleinerbin die Stiftung in der in dem Entwurf bereits niedergelegten Fassung zu errichten.

Aber: Klare letztwillige Verfügung unbedingt empfehlenswert!

Praxishinweis:

Der entschiedene Fall ist ein gutes Beispiel dafür, dass potentielle Stifter sich frühzeitig und dezidiert Gedanken über ihre Stiftung, deren Tätigkeitsbereich und innerem Aufbau machen sollten. Es empfiehlt sich im Regelfalle, bereits zu Lebzeiten die Stiftung mit einem zunächst überschaubaren Grundstockvermögen zu errichten und das spätere Vermögen im Wege der Erbeinsetzung zuzustiften. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Stiftung exakt die vom Stifter vorgestellte Struktur besitzt; zugleich wird ein Streit darüber vermieden, ob die Stiftung überhaupt wirksam als Erbe eingesetzt werden konnte.

Steuerbefreiung für neu gegründete Stiftung erst, wenn alle gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen einschließlich der endgültigen Satzung vorliegen

Gemeinnützigkeit erst nach staatlicher Anerkennung der Stiftung?

Das FG Münster hat entschieden, dass die Steuerbefreiung von Verfolgung gemeinnütziger Zwecke für eine neu gegründete Stiftung erst gewährt werden kann, wenn alle gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen einschließlich der endgültigen Satzung vorliegen.¹³ In dem vom FG entschiedenen Fall hatte ein Stifter in seinem Testament bestimmt, dass sein Vermögen einer nach seinem Tod zu errichtenden Stiftung für ältere, unverschuldete in Armut geratene Bürger zufallen solle. Der Stifter verstarb im Jahr 2004. Der Nachlasspfleger beantragte erst Ende 2006 unter Beifügung eines nicht unterzeichneten Satzungsentwurfs die Errichtung der gemeinnützigen Stiftung bei der zuständigen Stiftungsaufsicht. Eine unterzeichnete Satzung wurde Anfang 2007 eingereicht; im Anschluss wurde die Stiftung von der Stiftungsaufsicht als rechtsfähig anerkannt.

¹² OLG München, Beschluss vom 04.07.2017, Az. 31 Wx 211/15

¹³ FG Münster, Urteil v. 13.10.2017 – 13 K 641/14 (Revision anhängig unter BFH V R 50/17).

§ 84 BGB legt im Wege der Fiktion fest, dass eine erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannte Stiftung für Zuwendungen des Stifters schon als vor dessen Tod entstanden gilt. Das Finanzamt hatte für die beiden Veranlagungszeiträume zwischen dem Todesjahr des Stifters und der Anerkennung der Stiftung – für 2005 und 2006 – Körperschaftsteuerbescheide erlassen mit der Begründung, dass die zivilrechtliche Rückwirkungsfiktion des § 84 BGB hinsichtlich des Bestehens der Stiftung von Todes wegen für den Beginn der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich sei. Die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung – unter anderem eine den Voraussetzungen der §§ 59, 60 AO entsprechende Satzung – hätten aber erst ab 2007 vollständig vorgelegen, so dass eine Steuerbegünstigung für 2005 und 2006 nicht in Betracht komme.

Das FG ließ die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit zu.

Praxishinweis:

Auch dieser Fall zeigt – ebenso wie die zuvor besprochene Entscheidung des OLG München –, dass es im Regelfall sinnvoll ist, die eigene Rechtsnachfolgerin bereits zu Lebzeiten zu errichten und auf diese Weise sowohl die zivilrechtliche Wirksamkeit als auch die steuerliche Anerkennung als gemeinnützig sicherzustellen, anstatt die Errichtung im Todesfall durch den Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger vornehmen zu lassen.

Beteiligungen an Personengesellschaften

Das FG Düsseldorf¹⁴ hat die Rechtsprechung des BFH erneut bestätigt, wonach Einkünfte aus einer Beteiligung einer gemeinnützigen Einrichtung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und damit ertragssteuerpflichtig sind. Die gemeinnützige Einrichtung ist Gesellschafter und damit Mitunternehmer (Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerisiko). Im Urteilsfall war die Personengesellschaft eine sog. Publikums-GmbH & Co. KG und selbst gewerblich tätig. Das Gericht stellte fest, dass die Beteiligung an einer Publikums-GmbH & Co. KG zwar eher ein Finanzanlagenprodukt sei, und das Teil eines Gesamtanlagekonzeptes sein könne. Insofern handele es sich nicht um eine klassische unternehmerische Beteiligung, da die Erwirtschaftung von laufenden Erträgen aus dem eingesetzten Kapital vorrangiges Ziel der Vermögensanlage sei. Entscheidend sei jedoch die gesellschaftsrechtliche Struktur. Die Beteiligung einer gewerblich tätigen GmbH & Co. KG begründet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Erträge aus dieser Beteiligung sind damit im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs als ertragssteuerpflichtig zu behandeln.

Die Anteile an einer sog. Publikums-GmbH & Co. KG (gewerblich tätig) begründen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Einkünfte sind ebenfalls dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen

EU-Datenschutz-Grundverordnung – ein wichtiges Thema auch für gemeinnützige Organisationen

Der 25. Mai 2018 hat sich mittlerweile auch bei gemeinnützigen Organisationen als „Stichtag“ herumgesprochen. Die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kommen ab diesem Datum zur Anwendung und bilden fortan den gesetzlichen Rahmen für den Datenschutz in der EU und in den Mitgliedsstaaten.

EU-Datenschutz GVO ab 25. Mai 2018

14 FG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2017, 6 K 1598/16

Für Deutschland bedeutet das im Wesentlichen, dass zwar die Grundregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten weitgehend bestehen bleiben, dass sich aber bei der Umsetzung in der Praxis Vieles ändern wird, und dass bei der unzureichenden Beachtung der gesetzlichen Vorgaben dramatisch höhere Bußgelder drohen im Vergleich zu den bislang geltenden Sanktionen des deutschen Datenschutzrechts.

Ob die Datenschutz-Welt ab dem 25. Mai tatsächlich ganz anders aussehen wird, vermag noch niemand seriös vorherzusagen. Sicher ist aber, dass zahlreiche rechtliche Änderungen wirksam werden, die praktisch jedes Unternehmen und auch die meisten gemeinnützigen Organisationen betreffen werden, und dass die erforderlichen Maßnahmen für eine solide Umsetzung äußerst komplex sind.

Das aus unserer Sicht wichtigste Stichwort lautet dabei: Dokumentation. Denn alle verantwortlichen Stellen unterliegen zukünftig einer umfassenden Rechenschaftspflicht: Sie müssen die Vorgaben der DS-GVO nicht nur einhalten, sondern dies vor allem auch nachweisen können (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

Praxishinweis:

Alle gemeinnützigen Organisationen sollten sich umgehend einen Überblick bezüglich der eigenen Datenverarbeitungsvorgänge und der bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen verschaffen, um sodann mit Blick auf die neuen gesetzlichen Vorgaben die für sie erforderlichen Maßnahmen identifizieren und umzusetzen zu können.

Impressum:

Herausgeber:

Husemann · Eickhoff · Salmen & Partner GbR
Lissaboner Allee 1, 44269 Dortmund

Verantwortlicher Redakteur:

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Thomas Wember

Druck:

DDH GmbH, Oststraße 74a, 40724 Hilden
Telefon: +49 (0)2103 28 89 50, www.ddh-hilden.de

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Sie ersetzen keine Rechtsberatung. Sollte jemand Entscheidungen auf die Inhalte dieses Newsletters stützen, handelt er ausschließlich auf eigenes Risiko.

Anschrift Dortmund:Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund

Tel.: 0231 5411-0

Fax: 0231 5411-220

dortmund@husemannpartner.de

www.husemannpartner.de

Winfried Tillmann (of counsel)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Strukturierung von internationalen und nationalen Leasing- und Finanzierungsmodellen, steueroptimierte Strukturierung von Privatvermögen, internationale Steuer-gestaltung, Unternehmensnachfolge

Dr. Axel Kampmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht

Arbeitsrechtliche Beratung und arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen, Restrukturierungsberatung, Insolvenzverwaltung

Achim Thomas Thiele
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Restrukturierungsberatung, gesellschaftsrechtliche Beratung, Insolvenzverwaltung

Thomas Wember
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Certified Valuation Analyst

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Unternehmensbewertungen, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen, Internationales

Holger Wittler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Steuerrechtliche Strukturierungs- und Gestaltungsberatung, steueroptimierte Vermögensplanung, betriebswirtschaftliche und steuerliche Due Diligence, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A)

Stefan Thissen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, Public Sector/neues kommunales Finanzmanagement, Untersuchung und Prävention von Wirtschaftskriminalität, betriebswirtschaftliche Due Diligence, Unternehmensbewertungen

Henning Jaeger
Rechtsanwalt

Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Insolvenzrecht, Restrukturierungsberatung, Immobilienrecht, IT-Recht

Christoph Schubert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Gestaltungsberatung von Unternehmen, Vereinen und Stiftungen/Gemeinnützigkeitsrecht

Dr. Jorg Fedtke, LL. M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

M&A/Venture Capital/Private Equity, Unternehmensumwandlungen und -nachfolge, Aktien- und Konzernrecht, internationales Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Till Evers
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Unternehmensnachfolge

Betriebswirtschaftliche und steuerliche Due Diligence, Unternehmensbewertungen, steuerrechtliche Gestaltungsberatung, Unternehmensnachfolge

Dr. David Bunzel
Rechtsanwalt

Restrukturierungsberatung, Insolvenzverwaltung, Insolvenzrecht, gesellschaftsrechtliche Beratung

Ingo Buchbender
Rechtsanwalt

Insolvenzverwaltung, Insolvenzrecht

Hans-Joachim Haake
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht

Architektenrecht, Baurecht, Immobilienrecht, Ehe- und Familienrecht, Gesellschaftsrecht

Anja Rist
Rechtsanwältin, Fachwältin für Insolvenzrecht

Vertragsrecht, Handelsrecht, Insolvenzrecht, Straßenverkehrsrecht

Melanie Markmann-Oberhach
Rechtsanwältin, Fachwältin für Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Beratung und arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen, Insolvenzrecht

Marthe Müller
Rechtsanwältin, Fachwältin für Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Beratung und arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen

Eva Rohde, LL. M.
Rechtsanwältin

Gesellschaftsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A)

Gunnar Blobel
Rechtsanwalt

Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften, Unternehmensumstrukturierungen und -nachfolge, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Compliance

Yasin Tekin
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht

Christoph Schneider LL.M.
Rechtsanwalt

Gesellschaftsrecht

Rolf Pfeiffenberger
Steuerberater

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, steuerrechtliche Beratung von gemeinnützigen Einrichtungen und Hochschulen, steuerrechtliche Beratung von Personen- und Kapitalgesellschaften

Thomas Volkmann
Steuerberater

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie gemeinnützigen Körperschaften, Nachfolgeberatung von Unternehmen und vermögenden Privatpersonen, Steuerstrafverfahren

Christiane Büttner
Steuerberaterin

Besteuerung von Kapitalanlagen in Betriebs- und Privatvermögen, steuerrechtliche Betreuung von Familiengesellschaften

Sylvia Juszcak
Steuerberaterin

Betreuung privater Vermögensverwaltungen, Besteuerung von Kapitalanlagen in Betriebs- und Privatvermögen, steuerrechtlicher Beistand in Polen

Guido Karmann
Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, internationale Steuergestaltung, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Verrechnungspreise, steuerliche Due Diligence, Erbschaftsteuer

Nina Farwick
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Betreuung von Personen- und Kapitalgesellschaften, Besteuerung von Unternehmen in der Insolvenz

Friedrich Gerwin
Steuerberater

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, betriebswirtschaftliche Due Diligence, Public Sector/neues kommunales Finanzmanagement

Thomas Peil
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, Unternehmensbewertung, betriebswirtschaftliche Due Diligence, betriebswirtschaftliche Beratung

Ina Winner
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, steuerrechtliche Betreuung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie steuerbefreiten Körperschaften, Nachfolgeberatung, Umsatzsteuer

Sebastian Hörstrup
Steuerberater

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, betriebswirtschaftliche Due Diligence, Unternehmensbewertungen

Hjalmar Nobbe
Steuerberater

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, betriebswirtschaftliche Beratung

Katja Weskamp
Steuerberaterin

Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen für mittelständische Unternehmen, steuerrechtliche Betreuung von Personen- und Kapitalgesellschaften

Stefan Witte
Wirtschaftsprüfer

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS privater und öffentlicher Unternehmen, betriebswirtschaftliche Analysen und Beratungen, Prozessanalysen

Florian Habegger, LL. M.
Rechtsanwalt, Steuerberater

Steuerrechtliche Strukturierungs- und Gestaltungsberatung, Grunderwerbsteuer, Steuerstrafrecht, Erbschaftsteuer

Anastasia Revzina
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen

Simon Ackermann
Steuerberater

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, Steuerrechtliche Beratung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, Betriebswirtschaftliche Beratung

Kerstin Appelbaum
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen

Gilbert-Marcel Fleitmann
Steuerberater


Steuerliche Gestaltungsberatung, Steuerliche Beratung von Kapital- und Personengesellschaften, Umsatzsteuerliche Beratung, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen

Uta Ollmert
Steuerberaterin

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: Mai 2018

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.